



Finanzbehörde Hamburg

- Steuerverwaltung -

Fach-Info

Abteilungen 51 • 52 • 53

52 – O 1000 – 003/12

9.10.2013

Inhaltsverzeichnis

Einkommensteuer

1*. Steuerliche Behandlung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (§ 3b EStG i.V.m. §§ 17a ff EZuIV)	2
3*. Anscheinsbeweis und 1%-Regelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG).....	2
5*. Übertragung von Aktien im Rahmen eines sog. „spin-off“, Revisionsverfahren vor dem BFH.....	2
6*. Steuerliche Behandlung von obligationsähnlichen Genussrechten, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden (BFH vom 12.12.2012, Az. I R 27/12)	3
7*. Notwendigkeit einer Überschussprognose bei einer Ferienwohnung	4
9*. Anwendung des 5. VermBG ab 2009; Unschädliche Verfügung beim Auslaufen der Zahlung von Krankengeld (sog. Aussteuerung) und anschließendem Bezug von Arbeitslosengeld.....	4

* Diese Beiträge werden der Steuerberaterkammer Hamburg bekannt gegeben.

Einkommensteuer

1*. Steuerliche Behandlung der Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten (§ 3b EStG i.V.m. §§ 17a ff EZuIV)

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 sind die materiellen Änderungen der grundlegend reformierten Erschwerniszulagenverordnung (EZuIV) in Kraft getreten.

In den §§ 17a ff EZuIV n.F. wird unter anderem die „Zulage für Dienst zu wechselnden Zeiten“ geregelt, die an die Stelle der bisherigen „Zulage für Schicht- und Wechselschichtdienst“ gemäß § 20 EZuIV a.F. tritt. Aufgrund der Verknüpfung dieser Zulage an tatsächlich geleistete Nachtarbeit stellt sich die Frage, ob insoweit eine Steuerfreiheit nach § 3b EStG für diese Zulagen in Betracht kommt.

Auf der Sitzung LSt III/2013 hat sich die Auffassung des BMF durchgesetzt, dass die Regelungen in den §§ 17a ff EZuIV dazu dienen, die mit dem Dienst zu wechselnden Zeiten verbundenen allgemeinen Belastungen zu honorieren. Auch ist davon auszugehen, dass der Verordnungsgeber bei der Bemessung der Höhe dieser Zulagen die Steuerpflicht berücksichtigt hat.

Eine allgemeine Begünstigung der Nachtarbeit ist nicht Gegenstand dieser Zulage, so dass die in § 17a ff EZuIV geregelten Zulagen für Dienst zu wechselnden Zeiten in voller Höhe steuerpflichtigen Arbeitslohn darstellen.

Eine Steuerbefreiung gemäß § 3b EStG kommt demnach nicht in Betracht.

Az.: 52 – S 2343 – 005/12

3*. 1%-Regelung: Der für die private Nutzung von Dienstfahrzeugen sprechende Anscheinsbeweis ist entkräftet, wenn in Status und Gebrauchswert gleichwertige Privatfahrzeuge zur Verfügung stehen (BFH Urteil vom 04.12.2012, BStBI II 2013, 365)

Nach allgemeiner Lebenserfahrung werden dienstliche oder betriebliche Fahrzeuge, die zu privaten Zwecken zur Verfügung stehen, auch tatsächlich privat genutzt. Daher spricht ein Beweis des ersten Anscheins für die private Nutzung. Der Steuerpflichtige kann jedoch den Anscheinsbeweis entkräften, indem er einen Sachverhalt nachweist, der es ernsthaft für möglich erscheinen lässt, dass das Kfz nicht privat genutzt wird. Die bloße Behauptung, dass private Kfz für Privatfahrten zur Verfügung stehen, genügt nicht, um den Anscheinsbeweis zu entkräften. Der Anscheinsbeweis gilt insbesondere auch dann, wenn das private Fahrzeug weder in Status noch im Gebrauchswert dem Dienstfahrzeug gleichwertig ist.

In Fortführung dieser Rechtsprechung hat der BFH nun entschieden, dass der Anscheinsbeweis – auch bei Luxusfahrzeugen – entfällt, wenn dem Dienstwagennutzer und ggf. dem Ehegatten/Lebenspartner jeweils ein nach **Status** und **Gebrauchswert** gleichwertiges Privatfahrzeug zur Verfügung steht. Ich bitte um Beachtung dieser Grundsätze.

Az.: 52 – S 2334 – 011/12

5*. Übertragung von Aktien im Rahmen eines sog. „spin-off“, Revisionsverfahren vor dem BFH, Az. VIII R 47/13 (Vorinstanz FG Nürnberg 5 K 1552/11) (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG -BMF-Schreiben vom 25.10.2004, BStBI I 2004, 1034, Rz. 34 so- wie BMF-Schreiben vom 09.10.2012, BStBI I 2012, 953, Rz. 113)

Aktuell ist ein BFH-Verfahren anhängig, bei dem streitig ist, inwiefern die Übertragung von Aktien einer US-amerikanischen Kapitalgesellschaft, die auf Grund einer Unternehmensumgliederung

aus dem bisherigen Aktienbestand abgespalten wurden (sog. „spin-off“), für den inländischen Anleger als Sachausschüttung zu Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führt. Bei einem „spin-off“ erhalten die Anteilseigner der bestehenden Kapitalgesellschaft kostenlose Anteile der abgespaltenen Kapitalgesellschaft im selben Verhältnis, wie sie am Gesamtunternehmen beteiligt sind.

In dem zu entscheidenden Fall wurde die Abspaltung zum Stichtag 19.03.2008 vorgenommen. In Absprache mit den US-amerikanischen Steuerbehörden geschah dies nach dem dort geltenden Steuerrecht steuerfrei.

Verwaltungsauffassung in Deutschland ist, dass eine Abspaltung von Aktien für die Anteilseigner nur dann nicht steuerpflichtig erfolgt, wenn die abspaltende Kapitalgesellschaft in ihrem Besitz befindliche Anteile an einer weiteren Kapitalgesellschaft im Rahmen einer Kapitalherabsetzung ohne zusätzliches Entgelt auf ihre Anteilseigner überträgt und die Voraussetzungen des § 15 UmwStG vorliegen (BMF-Schreiben vom 25.10.2004, BStBl I 2004, 1034, Rz. 34 sowie BMF-Schreiben vom 09.10.2012, BStBl I 2012, 953, Rz. 113).

Laut eines Konzernaktionärsbriefs führte die o.g. Abspaltung zu einem Verbrauch von Eigenkapital und nicht zu einer beschlossenen Kapitalherabsetzung. Damit sind die Voraussetzungen für eine Besteuerung der Sachbezüge aus Aktien gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens gegeben.

Das FG-Nürnberg ist im vorangegangenen Verfahren (5 K 1552/11) der Verwaltungsauffassung nicht gefolgt. Im Wesentlichen bezieht sich das Urteil auf ein abgeschlossenes Verfahren vor dem BFH vom 20.10.2010 (Az. I R 117/08), wonach die Zuteilung sog. spin-off-Aktien durch eine US-amerikanische Kapitalgesellschaft bei einem inländischen Anteilseigner nur dann zu einem steuerpflichtigen Ertrag führt, wenn sich die Zuteilung nach US-amerikanischem Handels- und Gesellschaftsrecht als Gewinnverteilung und nicht als Kapitalrückzahlung darstellt.

Das FG-Nürnberg hält darüber hinaus das Fehlen einer Regelung für in Drittstaaten ansässige Gesellschaften in § 27 Abs. 8 KStG für nicht hinderlich, das BFH-Urteil vom 20.10.2010 entsprechend anzuwenden.

Dieses BFH-Urteil wurde bislang nicht im BStBl. veröffentlicht und ist daher über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.

Da das Urteil des FG-Nürnberg entgegen der Verwaltungsauffassung ausfällt, ist durch das zuständige Finanzamt die Revision eingelegt worden (BFH-Az. VIII R 47/13).

Einsprüche, die sich auf dieses Verfahren beziehen, ruhen gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO. Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren.

Az.: 52 – S 2252 – 030/12

6*. Steuerliche Behandlung von obligationsähnlichen Genussrechten, die vor dem 01.01.2009 erworben wurden (BFH vom 12.12.2012, Az. I R 27/12) (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, § 52a Abs. 10 Satz 6 u. 7 EStG)

In Bezug auf den Rückkauf von Bertelsmann Genussrechten durch die Bertelsmann AG habe ich mit Fach-Info 2/2011 darüber informiert, dass dieser Vorgang gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG steuerpflichtig ist und nach § 52a Abs. 10 Satz 6 und 7 EStG auch für solche Genussrechten gelte, die vor dem 01.01.2009 angeschafft wurden (vgl. BMF-Schreiben vom 09.10.2012, Rz. 319). Im vorliegenden Fall wurden die Genussrechten im Jahr 2001 ausgegeben.

Der BFH hat mit Urteil vom 12.12.2012 (Az. I R 27/12) entschieden, dass § 52a Abs. 10 Satz 7 EStG dahingehend auszulegen sei, dass Veräußerungen nach Ablauf der Haltefrist gem. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht steuerbar sind. Darüber hinaus hat der BFH angeführt, die Kreditinstitute hätten insoweit die Rz. 319 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012 nicht anwenden sollen.

Da die BFH-Rechtsprechung nicht der bisherigen Verwaltungsauffassung entspricht, wurde mit einem ergänzenden BMF-Schreiben vom 12.09.2013 die Rz. 319 des BMF-Schreibens vom 09.10.2012 (Einzelfragen zur Abgeltungsteuer) entsprechend den Ausführungen des BFH angepasst. Weiterhin wird in dem BMF-Schreiben klargestellt, dass Kreditinstitute die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich des Kapitalertragsteuereinbehalts grundsätzlich anzuwenden haben.

Das klarstellende BMF-Schreiben vom 12.09.2013 sowie das BFH-Urteil vom 12.12.2012 sollen zeitgleich im BStBl. veröffentlicht werden.

Az.: 52 – S 2400 – 008/12

7*.Notwendigkeit einer Überschussprognose bei einer Ferienwohnung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

Nach aktueller Rechtsauffassung ist die Frage, ob der Stpfl. bei teilweise selbstgenutzten und teilweise vermieteten Ferienwohnungen mit oder ohne Einkünfteerzielungsabsicht vermietet hat, anhand einer Prognose zu entscheiden.

Eine Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht ist nach dem Urteil des BFH vom 16.04.2013 - IX R 26/11 (in Juris abrufbar) schon dann erforderlich, wenn der Stpfl. sich eine Selbstnutzung der Ferienwohnung vorbehält. Dabei sei unerheblich, ob und in welchem Umfang der Stpfl. von seinem Eigennutzungsrecht Gebrauch macht und wie die Selbstnutzung vertraglich geregelt sei.

Das Urteil ist zur Veröffentlichung vorgesehen. Ich bitte um Beachtung der Grundsätze.

Az.: 52 – S 2253 – 004/12

9*. Anwendung des 5. VermBG ab 2009; Unschädliche Verfügung beim Auslaufen der Zahlung von Krankengeld (sog. Aussteuerung) und anschließendem Bezug von Arbeitslosengeld

§ 4 Absatz 4 Nummer 3 des 5. VermBG (zulagenunschädliche Verfügung bei Arbeitslosigkeit) gilt auch für Arbeitnehmer, die nach Auslaufen der Zahlung von Krankengeld durch die Krankenkasse wegen Zeitablaufs (sog. Aussteuerung) Arbeitslosengeld beziehen. Die Jahresfrist in § 4 Absatz 4 Nummer 3 des 5. VermBG für die andauernde Arbeitslosigkeit beginnt jedoch erst, wenn die Zahlung von Krankengeld vor Bezug von Arbeitslosengeld ausgelaufen ist, d.h. die Zeit des Krankengeldbezugs zählt nicht mit.

Diese Entscheidung wird bei nächster Gelegenheit in das BMF-Schreiben vom 9. August 2004 (BStBl I S. 717), geändert durch das BMF-Schreiben vom 16. März 2009 (BStBl I S. 501), das BMF-Schreiben vom 4. Februar 2010 (BStBl I S. 195) und das BMF-Schreiben vom 2. Dezember 2011 (BStBl I S. 1252) eingearbeitet. Bis dahin bitte ich darum, bereits entsprechend zu verfahren.

Az.: 52 – S 2430 – 003/12